

SATZUNG

Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe München e.V. Stadt und Landkreis".
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist mit der Eintragung in das Vereinsregister Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Bayern.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Mildtätigkeit.
2. Der Satzungsweck wird verwirklicht durch die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe und/oder gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, bedeuten, insbesondere durch:
 - a) den Betrieb von Einrichtungen, Angehörigenberatung, Frühförderstellen, Frühförder-Fachdienste, Familienunterstützender Dienst, Offene Behindertenarbeit, Ambulante Dienste, heilpädagogische Tagesstätten, schulvorbereitende Einrichtungen, Schulen, Tagesstrukturierende Maßnahmen, ambulant unterstütztes Wohnen, Begegnungszentren, Wohnstätten, Förder- und Werkstätten sowie durch das L.I.E.S.-Heft und Öffentlichkeitsarbeit;
 - b) die materielle Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen und Rechtsträgern im Sinne des § 58 Nr.1 und Nr.2 AO im Sinne des Satzungszwecks gemäß Absatz 1;

- c) die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für steuerbegünstigte Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, zur Förderung von Zwecken im Sinne von Absatz 2 Nr. 1.
3. Der Verein ist berechtigt, weitere steuerbegünstigte Körperschaften zu errichten oder sich an diesen zu beteiligen, sofern diese Zwecke im Sinne der Absätze 1 und 2 oder damit zusammenhängende Zwecke verfolgen.
 4. Der Verein ist zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige und von Betreuungen für Volljährige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
 5. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung werben. Soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese vorher über den Landesverband mit der Bundesvereinigung besprochen.
 6. Der Verein setzt sich für die Inklusion von Menschen mit Behinderung, also die gleichberechtigte Teilhabe dieser Menschen am gesellschaftlichen Leben, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ein.
 7. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
 8. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Angehörigen und Freunde von Menschen mit Behinderung anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Arbeit in den Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist (siehe § 10 Abs. 3). Die mit einem unentgeltlichen Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Aufwendungsersatz. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Porto und Telefon. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen wurden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) öffentliche Vergütungen und Zuschüsse;
- d) sonstige Zuwendungen und Erträge.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beitrag

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet, mit Ausnahme einer Wiederaufnahme im Sinne des § 6 lit. c), der Aufsichtsrat.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand kann diese in besonderen nachgewiesenen sozialen Härtefällen für begrenzte Zeit stunden oder erlassen. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt; der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) den Tod eines Mitglieds;
- c) Ausschließung.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, falls

- (i) das Mitglied unbekannt verzogen ist;
- (ii) der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht erbracht wird;
- (iii) das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Aufsichtsrats oder Vorstands in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise beeinträchtigt oder sich sonst vereinsschädlich verhält.

Über den Ausschluss von Mitgliedern, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, entscheidet der Aufsichtsrat. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied in Schriftform an seine letzte bekannte Postanschrift zu schicken.

In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens vier

Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist.

2. Gegenüber Mitgliedern, die in diese Form der Einladung eingewilligt haben, ist die Einladung in elektronischer Form (insbesondere E-Mail) formwährend.
3. Mitglieder können eigene Beschlussvorschläge zur Tagesordnung machen, sofern das Ergänzungsverlangen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet wird. Übermittlung in elektronischer Form (insbesondere E-Mail) ist ausreichend. Beschlussvorschläge von Mitgliedern, die rechtzeitig eingegangen sind, jedoch in der mit der Einladung mitversandten Tagesordnung nicht enthalten sind, sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten, wobei eine Übermittlung in elektronischer Form (insbesondere E-Mail) und/oder Bekanntmachung auf der Internetseite ausreichend ist.
4. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats, oder im Fall von dessen/deren Verhinderung, dessen/deren Stellvertreter/in, leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats und Vorstands entgegen und beschließt über:
 - a) die Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der weiteren Aufsichtsratsmitglieder;
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands;
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge; diese werden in einer Beitragsordnung festgelegt;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Auflösung des Vereins;
 - f) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören;
 - g) die Wiederaufnahme zuvor ausgeschlossener Vereinsmitglieder;
 - h) die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung für den Aufsichtsrat.
6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Das

Protokoll wird in der Geschäftsstelle hinterlegt und kann dort von Mitgliedern eingesehen werden. Auf individuellen Wunsch eines Mitglieds wird ihm das Protokoll zugesandt.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied, das an der Mitgliederversammlung persönlich teilnimmt, hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlich zur Vertretung berechtigten Organe vertreten.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Es zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Auf Antrag ist jede Abstimmung in geheimer Form durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
9. Soweit gesetzlich zulässig, können Beschlussmängel nur unverzüglich, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach der Mitgliederversammlung, geltend gemacht werden.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus einem/einer Aufsichtsratsvorsitzenden sowie mindestens drei und bis zu fünf weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist von der Mitgliederversammlung gesondert zu wählen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit können die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Der Aufsichtsrat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat ordnungsgemäß gewählt ist. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zu beschließen, dass der Aufsichtsrat um bis zu zwei Mitglieder erweitert wird, die dann von der nächsten Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtszeit zu wählen sind. Mitglieder können eigene Wahlvorschläge machen, sofern diese zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der eine Aufsichtsratswahl stattfinden soll, dem Vorstand gem. § 8 Abs. 3 zugeleitet werden.

2. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.
3. Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte einen/eine Stellvertreter/in des/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
4. Zu Aufsichtsratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen Angehörige oder sonstige Sorgeberechtigte von Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Satzung sein oder gewesen sein. Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in soll letzterem Personenkreis angehören.
5. Vorstandsmitglieder, Besondere Vertreter des Vereins, sonstige Angestellte des Vereins sowie dessen Untergliederungen und Gesellschaften, mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragte sowie Personen, bei denen Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten können, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
6. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen; die Erklärung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt gegenüber dessen/deren Stellvertreter/in.
7. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat das Recht, die vakanten Positionen durch Berufung von neuen Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. § 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ein durch den Aufsichtsrat berufenes neues Aufsichtsratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
8. Ist ein Aufsichtsratsmitglied für mindestens sechs Monate ununterbrochen daran gehindert gewesen, sein Amt als Aufsichtsratsmitglied wahrzunehmen, oder hat es aus sonstigen Gründen für mindestens sechs Monate an keiner Aufsichtsratssitzung teilgenommen, so hat der Aufsichtsrat das Recht, das betroffene Mitglied durch Beschluss aus dem Aufsichtsrat auszuschließen. In diesem Fall gilt das Selbstberufungsrecht gem. § 9 Abs. 7 entsprechend.
9. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, jedoch mindestens vier Mal pro Geschäftsjahr. Er wird durch die/den Vorsitzende/n rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine rechtzeitige Einberufung bedeutet, dass eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden muss. Die Aufsichtsratssitzungen sind nicht öffentlich. Eine Aufsichtsratssitzung muss von dem/der

Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand dies verlangt.

10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann andere Arten der Beschlussfassung vorsehen.
11. Sofern in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats für bestimmte Arten der Beschlussfassung nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Aufsichtsrat bei Teilnahme von mindestens der Hälfte seiner gem. § 9 Abs. 1 vorgesehenen Mitglieder beschlussfähig; der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in muss immer teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine Stimmabgabe in Schriftform durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Ferner können einzelnen Mitglieder per Telefon- oder Videokonferenz an einer Präsenzsitzung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat aufgrund Verhinderung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht beschlussfähig, so ist er mit einer Frist von mindestens einer Woche erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung Teilnehmenden. Eine Stimmenthaltung ist nur bei Vorliegen eines Interessenkonflikts zulässig. Ein Aufsichtsratsmitglied, das einem Interessenkonflikt unterliegt, hat die anderen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich hierüber zu informieren und sich seiner Stimme zu enthalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
13. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
14. Die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterschreiben. Der Vorstand erhält eine Kopie des Protokolls, soweit nicht Vorstandsangelegenheiten Gegenstand des Protokolls sind.
15. Näheres zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
16. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Ernennung von

Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Aufsichtsrats beschließen. Diese haben beratende Funktion.

17. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung des Vorstands. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch zu machen. Er hat darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
18. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Bestellung und Abbestellung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder;
 - c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d) Zustimmung zu Geschäften gem. Abs. 20 und 21;
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers und Entgegennahme des Prüfungsberichts;
 - f) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand;
 - g) Vertretung des Vereins in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, insbesondere bei Bestellung der Geschäftsführer dieser Gesellschaften;
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, mit Ausnahme einer Wiederaufnahme im Sinne des § 6 lit. c);
 - i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören;
 - j) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses.
19. Der Aufsichtsrat unterstützt den Vorstand insbesondere bei der strategischen Ausrichtung und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, bei der Kontaktaufnahme zu Politik und Verwaltung sowie bei der Einwerbung von Spenden.
20. Der Aufsichtsrat wird nicht geschäftsführend tätig. Der Vorstand bedarf für folgende Geschäfte und Entscheidungen des Vereins im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an und Gründung sowie Auflösung von Gesellschaften als auch Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
- b) Eröffnung, Schließung und Änderung von Einrichtungen und Diensten;
- c) Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien sowie Einbringung von Immobilien in Gesellschaften;
- d) Aufnahme von Darlehen mit einer Darlehensvaluta im Einzelfall von mehr als EUR 500.000;
- e) Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften im Wert von mehr als EUR 100.000;
- f) Festlegung der Geschäftsstrategie und einer Investitions- und Finanzplanung für den Verein und seine Beteiligungen für mehrere Jahre;
- g) grundsätzliche Entscheidungen zur Politik und Struktur des Vereins und seiner Einrichtungen;
- h) Verabschiedung des jährlichen Investitionsplans und des Budgets des Vereins und seiner Einrichtungen und Beteiligungen; dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Vereinsmittel zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins eingesetzt werden;
- i) Einstellung und Entlassung von unmittelbar dem Vorstand unterstellten leitenden Mitarbeitern sowie von sonstigen Mitarbeitern mit einem Brutto-Jahresgehalt von mehr als EUR 70.000;
- j) Aufnahme und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens EUR 100.000;
- k) Investitionen und Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind und einen Betrag von EUR 50.000 oder mehr aufweisen; dies gilt nicht, soweit die Ausgaben bzw. Investitionen durch Mittel finanziert werden können, die im Budget für andere Ausgaben bzw. Investitionen vorgesehen sind, für die sie jedoch nicht mehr benötigt werden. Der Aufsichtsrat ist über die erfolgte Tätigkeit solcher Investitionen bzw. Ausgaben in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu informieren;

- l) Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsgesellschaften, sofern der Vorstand zugleich der Vertreter der Beteiligungsgesellschaft wäre.
21. In der Geschäftsordnung des Vorstands können weitere Geschäfte vorgesehen werden, die der Zustimmung des Aufsichtsrats im Innenverhältnis bedürfen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, im Einzelfall Geschäfte des Vorstands durch Beschluss der Zustimmungspflicht im Innenverhältnis zu unterwerfen.
22. In dringenden Fällen, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrates gem. Abs. 20 und 21 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der/die Aufsichtsratsvorsitzende. Der Aufsichtsrat ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
23. Der Aufsichtsrat wird innerhalb des Vereins und gegenüber Dritten durch die/den Vorsitzende/n, oder im Falle von deren/dessen Verhinderung, durch dessen/deren Stellvertreter/in, vertreten.
24. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, in sämtliche Geschäftsunterlagen, insbesondere die Rechnungslegung des Vereins, Einsicht zu nehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat soll die Bestellung auf eine angemessene Dauer befristen, die aber nicht kürzer als drei Jahre sein soll. Die genaue Anzahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat; er soll nach Möglichkeit mindestens zwei Mitglieder bestellen. Sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat eine/n Vorstandsvorsitzende/n ernennen. Mitglieder des Aufsichtsrats, mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragte oder Personen, bei denen Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins auftreten, dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Bestellung des Vorstands kann jederzeit aus wichtigem Grund durch den Aufsichtsrat widerrufen werden.
2. Der Aufsichtsrat schließt im Namen des Vereins mit den Vorstandsmitgliedern Anstellungsverträge ab.
3. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Über die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.
4. Den Mitgliedern des Vorstands ist es gestattet, als Geschäftsführer in einer Gesellschaft tätig zu sein, an der der Verein eine Beteiligung hält.

5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsaufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu führen, wie es das Leitbild, der Vereinszweck und damit die Ziele und Aufgaben des Vereins erfordern. Sofern und soweit in der Geschäftsordnung des Vorstands nichts anderes geregelt ist, sind die Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung berufen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird jedoch mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Verein in den Fällen der § 9 Abs. 18 lit. f) und g) durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
 - a) Sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein bei Rechtsgeschäften mit den Beteiligungsgesellschaften des Vereins, bei denen ein Vorstandsmitglied zugleich vertretungsberechtigt ist, alleine durch das andere Vorstandsmitglied vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands für den Fall, dass mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, Einzelvertretungsbefugnis, auch beschränkt auf einzelne Geschäfte, erteilen.
 - b) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses Vorstandsmitglied den Verein allein. Für Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsgesellschaften ist der alleinige Vorstand von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. § 9 Ziff. 20 lit. 1) bleibt unberührt.
7. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Gewährleistung der Realisierung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins;
 - b) die Erhaltung des Vereinsvermögens, insbesondere der erforderlichen Liquidität der verschiedenen Einrichtungen und Dienste des Vereins, sowie die Einwerbung von Spenden;
 - c) die Erhaltung der Sachwerte, insbesondere des Immobilienvermögens und der betrieblichen Ausstattungen;
 - d) die Aufstellung des jährlichen Investitionsplans und des Budgets des Vereins und seiner Einrichtungen und Beteiligungen;

- e) die laufende, zeitgerechte, umfassende Information des Aufsichtsrats zu seinen Sitzungsterminen über sämtliche wichtigen Angelegenheiten des Vereins, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen unter Vorlage aller für die Beurteilung der Umsetzung der Vereinsziele relevanter oder vom Aufsichtsrat geforderter Unterlagen. Die Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf die beabsichtigte Geschäftspolitik, insbesondere strukturelle Planungen und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung und den Gang der laufenden Geschäfte, sowie die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen;
 - f) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vereins, insbesondere die langfristigen Vermögensanlagen, Immobilienverwaltung, Schenkungen und Erbschaften;
 - g) die Einrichtung eines Risikomanagement- und Überwachungssystems, damit Entwicklungen, die den Fortbestand des Vereins gefährden können, frühzeitig erkannt werden;
 - h) die organisatorische Unterstützung von Selbstvertreterbeiräten
 - i) die Mitgliederbetreuung;
 - j) die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit im Rahmen des Jahresberichts an den Aufsichtsrat.
8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, sowie jederzeit auf Anforderung des Aufsichtsrats, Bericht zu erstatten über:
- a) die Entwicklung der Einrichtungen, Dienste und Beteiligungsgesellschaften;
 - b) bedeutsame Vorhaben und Projekte;
 - c) die Personalsituation;
 - d) die Aufwands- und Ertragssituation;
 - e) die Vermögenssituation des Vereins;
 - f) Beschwerdemanagement;
 - g) außergewöhnliche Entwicklungen.

§ 11 Kuratorium

1. Zur fachlichen Beratung des Aufsichtsrats und Vorstands sowie zur Pflege der Kontakte zu Nachbarorganisationen, wissenschaftlichen Vereinigungen, Politik und Verwaltung kann vom Aufsichtsrat ein Kuratorium berufen werden.
2. Mitglieder des Kuratoriums werden für fünf Jahre vom Aufsichtsrat bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Kuratorium kann durch den Aufsichtsrat aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden.
3. Das Kuratorium tritt auf Einladung des Aufsichtsrats nach Bedarf zusammen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats eingeladen werden. Hierüber entscheidet jeweils der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 12 Beiräte, Forum

1. Zur Wahrung der Belange der Angehörigen und sonstigen Sorgeberechtigten können in den Einrichtungen des Vereins durch die Angehörigen und sonstigen Sorgeberechtigten Beiräte gebildet werden.
2. Neben den Heimbeiräten können weitere Selbstvertreterbeiräte gebildet werden.
3. Die Bildung eines Beirats bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Gesetzlich zu bildende Beiräte bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und tritt auf deren/dessen Einladung nach Bedarf zusammen.
5. Zur Beratung und zum Informationsaustausch mit dem Aufsichtsrat und dem Vorstand findet mindestens einmal im Geschäftsjahr eine gemeinsame Forumssitzung statt. Zu den Sitzungen werden die Vorsitzenden der Beiräte als Forumsmitglieder durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n eingeladen.

§ 13 Arbeitsausschüsse

Der Aufsichtsrat kann zur Bearbeitung wichtiger Aufgaben oder Vorhaben Arbeitsausschüsse einsetzen und die hierzu erforderlichen Personen berufen.

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein erstellt einen Jahresabschluss nach den §§ 238 bis 263 HGB. Zusätzlich ist ein Anhang aufzustellen.
3. Der von dem Vorstand erstellte Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden.

§ 15 Haftung der Organmitglieder

1. Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
2. Gegenüber dem Verein haften die Mitglieder des Aufsichtsrats nur bei Vorsatz und die Mitglieder des Vorstands nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.
3. Der Verein schließt auf seine Kosten für die Organmitglieder des Vereins eine angemessene D&O-Versicherung ab.

§ 16 Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen und sonstigen Gegenständen

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands haben über alle Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese Angelegenheiten nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen.
2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein und dessen Beteiligungen fort. Hierauf sind die entsprechenden Mitglieder zu verpflichten.
3. Bei seinem Ausscheiden ist ein Mitglied des Vorstands verpflichtet, alle Schriftstücke, EDV-Programme und Datenträger, Entwürfe und dergleichen, die Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, ebenso wie etwaige andere Sachen des Vereins

unverzüglich an den Verein zu übergeben. Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, an derartigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Lebenshilfe München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls diese das Vermögen nicht annimmt, fällt es an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Anpassungsklausel

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 12. Juli 1960 erstmals errichtet und zuletzt in der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. November 2019 neugefasst. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 27.04.2020

gez.
Andrea Siemen
Vorsitzende des Vorstands

gez.
Ingeborg Oberst
Mitglied des Vorstands